



Freitag, 20. Oktober 2023

Jahrgang 52

Ausgabe 42/2023

# Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 1,05 Euro

Wochenzeitung für **Crumstadt** **Erfelden** **Goddelau** **Leeheim** **Wolfskehlen**

Die Oaldrheukerweborsch und der Kerweverein Erfelden laden ein  
zur  
**Erweller Kerb 2023**  
in der TV- Halle

**Samstag, 21.10.2023**

**17:00 Uhr - Kirchengang der Kerweborsch**  
**19:00 Uhr - Kerweredd am Heimat Museum**  
**20:00 Uhr - Kerwetanz mit den Sandbachboys**

.....  
**Sonntag, 22.10.2023**

**13:30 Uhr - Kerweumzug**  
**~ After - Umzug - Party im Kerchgarde~**

.....  
**Montag, 23.10.2023**

**ab 11:00 Uhr Fröhshoppen mit den Sandbachboys**  
**und Harry** - Eintritt frei -

.....  
**Freitag, 27.10.2023**

**21:00 Uhr - Nachkerwedisco mit DJ Daniel Diehl**



Instagram icon @Oaldrheukerweborsch Facebook icon



**RIED-TAXI**  
**06158-5252**

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt



## Amtliche Bekanntmachungen

### Offenlegung von Protokollen

Die Niederschriften der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 26. September 2023 und der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28. September 2023 liegen vom 23. bis zum 27. Oktober 2023 bei der Stadtverwaltung Riedstadt, Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, Parlamentsbüro, Zimmer Nr. 203 (2. Obergeschoss), zur Einsichtnahme offen aus.

Die Protokolle aus den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung Riedstadts finden Sie zum Nachlesen auch auf der Homepage der Stadt ([www.riedstadt.de](http://www.riedstadt.de)) in der Rubrik „Politik“ im Ratsinformationssystem.

### Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS)

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I Seite 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I Seite 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt am 12.10.2023 die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen

Zur Deckung des Aufwandes der Investitionsaufwendungen für den Umbau und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen erhebt die Gemeinde wiederkehrende Beiträge nach Maßgabe der §§ 11, 11a KAG in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.

#### § 2

##### Abrechnungsgebiete

Sämtliche Verkehrsanlagen folgender Abrechnungsgebiete bilden jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung:

##### Abrechnungsgebiet 1:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Stadtteil Crumstadt im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG gemäß beigefügtem Plan

##### Abrechnungsgebiet 2:

Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes „Ortslage Erfelden“, Gemarkung Erfelden, im Sinne des § 11a Abs. 2a KAG, die im beigefügten Plan enthalten sind

##### Abrechnungsgebiet 3:

Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes „In der Haltert“, Gemarkung Erfelden, im Sinne des § 11a Abs. 2a KAG, die im beigefügten Plan enthalten sind

##### Abrechnungsgebiet 4:

Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes „Ortslage Goddelau“, Gemarkung Goddelau, im Sinne des § 11a Abs. 2a KAG, die im beigefügten Plan enthalten sind

##### Abrechnungsgebiet 5:

Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes „Philippshospital“, Gemarkung Goddelau, im Sinne des § 11a Abs. 2a KAG, die im beigefügten Plan enthalten sind

##### Abrechnungsgebiet 6:

Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes „Gewerbegebiet Das Entenbad im Dammacker“, Gemarkung Goddelau, im Sinne des § 11a Abs. 2a KAG, die im beigefügten Plan enthalten sind

##### Abrechnungsgebiet 7:

Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes „Gewerbegebiet Süd-West und Nord-West“, Gemarkung Goddelau u. Erfelden, im Sinne des § 11a Abs. 2a KAG, die im beigefügten Plan enthalten sind

##### Abrechnungsgebiet 8:

Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes „Ortslage Leeheim“, Gemarkung Leeheim, im Sinne des § 11a Abs. 2a KAG, die im beigefügten Plan enthalten sind

##### Abrechnungsgebiet 9:

Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes „Golf-Park Hof Hayna“, Gemarkung Leeheim, im Sinne des § 11a Abs. 2a KAG, die im beigefügten Plan enthalten sind

##### Abrechnungsgebiet 10:

Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes „Ortslage Wolfskehlen“, Gemarkung Wolfskehlen, im Sinne des § 11a Abs. 2a KAG, die im beigefügten Plan enthalten sind

##### Abrechnungsgebiet 11:

Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes „Das Kleine Feldchen“, Gemarkung Wolfskehlen, im Sinne des § 11a Abs. 2a KAG die im beigefügten Plan enthalten sind

##### Abrechnungsgebiet 12:

Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes „Gewerbegebiet Wolfskehlen West und Auf dem Forst“, Gemarkung Wolfskehlen im Sinne des § 11a Abs. 2a KAG, die im beigefügten Plan enthalten sind. Die Lage der Abrechnungsgebiete im Gemeindegebiet ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Übersichtsplan. Die dieser Satzung beigefügten Pläne mit der Darstellung der Abrechnungsgebiete sind Bestandteil dieser Satzung. Bestandteil dieser Satzung ist zudem die nach § 11a Abs. 2a Hess. KAG beigefügte Begründung zur Bildung der Abrechnungsgebiete.

#### § 3

##### Beitragsfähiger Aufwand

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den Investitionsaufwendungen für den Um- und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde im Abrechnungsgebiet ermittelt. Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung.

#### § 4

##### Anteil der Gemeinde

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt in dem

Abrechnungsgebiet 1	38 %
Abrechnungsgebiet 2	30 %
Abrechnungsgebiet 3	25 %
Abrechnungsgebiet 4	38 %
Abrechnungsgebiet 5	35 %
Abrechnungsgebiet 6	25 %
Abrechnungsgebiet 7	25 %
Abrechnungsgebiet 8	36 %
Abrechnungsgebiet 9	25 %
Abrechnungsgebiet 10	28 %
Abrechnungsgebiet 11	25 %
Abrechnungsgebiet 12	25 %

Die Begründung der Bildung des Gemeindeanteils ist der Satzung beigefügt.

#### § 5

##### Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die im jeweiligen Abrechnungsgebiet gemäß § 2 gelegenen Grundstücke, denen ein besonderer Vorteil durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der im jeweiligen Abrechnungsgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde geboten wird.

#### § 6

##### Verteilung

Der umlagefähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach der Veranlagungsfläche verteilt. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 7) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 8 bis 13) bzw. dem Artzuschlag (§§ 8 bis 11).

#### § 7

##### Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche im Sinne des § 6 gilt grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks.

#### § 8

##### Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

(1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder Baumassenzahl zugrunde zu legen. Der Nutzungsfaktor beträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,2
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,4
d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit	1,7
Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um	0,25

(2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2 wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.

(3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe (Traufhöhe), sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Das Ergebnis gilt als Zahl der Vollgeschosse.

(4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan

- |  |       |
|--|-------|
| a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt | 1,25, |
| b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt                                    | 1,0,  |
| c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt                      | 0,5,  |
| d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt  | 0,5,  |
| e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt   | 0,1,  |
| f) Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten festsetzt, gilt  | 0,25, |
| g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt   | 1,25  |

als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

(5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosszahlen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor nach dem höchsten festgesetzten Wert für die gesamte Grundstücksfläche im beplanten Gebiet zu ermitteln.

(6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 entsprechend.

#### § 9

#### Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 8 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 10 anzuwenden.

#### § 10

##### Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

(1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der zulässigen Vollgeschosse abgestellt. Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB zulässig ist. Wird die anzusetzende Vollgeschosszahl bei bebauten Grundstücken im Einzelfall überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse zugrunde zu legen.

(2) Kann die Höchstzahl der zulässigen Vollgeschosse (zum Beispiel wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht ermittelt werden, wird die Zahl der zulässigen Vollgeschosse bei bebauten Grundstücken nach der genehmigten bzw. vorhandenen und bei unbebauten oder bebaubaren Grundstücken danach ermittelt, was nach § 34 BauGB zulässig ist.

(3) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe) geteilt durch 3,5 für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

(4) Die in § 8 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.

(5) Bei Grundstücken, die

- |  |       |
|--|-------|
| a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. ä.) gilt                                  | 0,5,  |
| b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt                     | 1,0,  |
| c) als Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt | 0,5,  |
| d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt  | 0,5,  |
| e) nur als Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten genutzt werden können, gilt  | 0,25, |
| f) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt  | 1,25  |
- als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

#### § 11

##### Artzuschlag

In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (im beplanten und unbeplanten Innenbereich) werden die nach den §§ 8-10 ermittelten Veranlagungsflächen um 30 % erhöht. Das gleiche gilt für ausschließlich

gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Veranlagungsflächen um 15 %.

#### § 12

##### Nutzungsfaktor im Außenbereich

(1) Bei im Außenbereich gelegenen Grundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach folgenden Zahlen:

Landwirtschaft (Äcker, Wiesen und Ähnliches)	0,01
Weidewirtschaft, Fischzucht, Imkerei, Baumschulen, Anlagen zur Tierhaltung (z.B. Hühnerfarm, Mast- oder Zuchtbetriebe) und Grundstücke, die der Erholung dienen	0,06
Forstwirtschaft	0,006
Obst- und Weinbau	0,03
Gartenbau, Dauerklein-, Schreber- und Freizeitgärten, Kleintierzuchtanlagen	0,25
Garten- und Parkanlagen	0,25
Freibäder, Sport-, Spiel-, Grill- und Campingplätze, Biergärten und Ähnliches	0,5
Übungsplätze (z.B. Reitanlagen, Hundedressurplatz, Schießanlage, Kfz-Übungsgelände, etc.)	0,5
Zoologische Gärten (Tierparks) und botanische Gärten	0,5
Spiel- und Vergnügungsparks	2,0
Gewerbliche Nutzung (z.B. Abbau von Bodenschätzen, Kies- und Bodenabbau)	1,0
Ausflugsziele (z.B. Burgruinen, Kultur- und Naturdenkmäler, Ausgrabungsstätten)	0,25
Friedhöfe	0,5

(2) Sind Außenbereichsgrundstücke teilweise bebaut, bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den jeweils bebauten Teil des Grundstücks nach der Grundstücksfläche in Verbindung mit den jeweils tatsächlich vorhandenen Vollgeschossen, wobei entsprechend § 8 Abs. 1 bis 4 der Nutzungsfaktor bestimmt wird. Für die Restfläche (Grundstücksfläche abzüglich der Gebäudefläche) gelten die Vorgaben des Abs. 1.

#### § 13

##### Nutzungsfaktor in Sonderfällen

(1) Liegt ein Grundstück zum Teil im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, zum Teil im unbeplanten Innenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den unbeplanten Innenbereich nach § 10.

(2) Liegt ein Grundstück teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den Außenbereich nach § 12.

(3) Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich – welcher abgehend von der Erschließungsanlage bei einer Tiefe von 40 m endet -, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 und für den Außenbereich nach § 12. Überschreitet die bauliche oder gewerbliche Nutzung des Grundstücks die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, dem Innenbereich zuzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 40 m beginnt.

#### § 14

##### Beitragsatz

Der Beitragsatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

#### § 15

##### Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

#### § 16

##### Vorausleistungen

Ab Beginn des Kalenderjahres kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen auf die Beitragsschuld verlangen.

#### § 17

##### Fälligkeit

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### § 18

##### Beitragspflichtige, öffentliche Last

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.



- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Eigentumsanteil beitragspflichtig.  
 (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner  
 (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. – bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht oder auf dem jeweiligen Wohnungs- oder Teileigentum

### § 19

#### Allgemeine Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Gemeinde vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.  
 (2) Änderungen der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie Änderungen der Nutzung sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

### § 20

#### Überleitungsregelungen

Sind vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Satzung für die im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen sowie einmalige Beiträge nach § 11 Hess. KAG geleistet worden oder noch zu leisten, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Straßenbeitrages für die Abrechnungsgebiete für die Dauer von längstens 25 Jahren, entsprechend der nachfolgenden Staffelfung:

- bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage 25 Jahre
- bei alleiniger Herstellung der Fahrbahn 20 Jahre
- bei Herstellung des Gehweges 15 Jahre
- bei alleiniger Herstellung der Beleuchtung, der Entwässerungseinrichtungen, bei Grunderwerb oder eines Radweges 10 Jahre
- bei Grundstücken in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet 25 Jahre

seit der Entstehung des Beitragsanspruchs (sachliche und persönliche Beitragspflicht) bzw. Leistung gemäß vertraglicher Vereinbarung unberücksichtigt und bleiben solange beitragsfrei.

Die Übergangsregelung gilt dabei auch für die Grundstücke, die über einen privaten Erschließungsträger erschlossen worden sind. Bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen sind die unter den Buchstaben a) bis e) aufgeführten Zeiträume ebenfalls anzuwenden.

Die Übergangsregelung beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. Ausbaubeiträge nach dem Hess. KAG entstanden sind, bzw. ab Leistung gemäß vertraglicher Vereinbarung.

Bei Ausgleichsbeiträgen beginnt die Übergangsregelung zu dem Zeitpunkt, in dem Ausgleichsbeiträge entweder abgelöst wurden oder entstanden sind.

Bei der Erschließung von Grundstücken durch einen privaten Erschließungsträger beginnt die Übergangsregelung mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Erschließungsanlagen an die Stadt.

### § 21

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen die Pflicht aus § 19

- Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht
- Änderungen der Grundstücksfläche
- Änderungen der Anzahl der Vollgeschosse
- Änderungen der Nutzung

mitzuteilen, so kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 10.000,00 € geahndet werden.

Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

- (2) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

### § 22

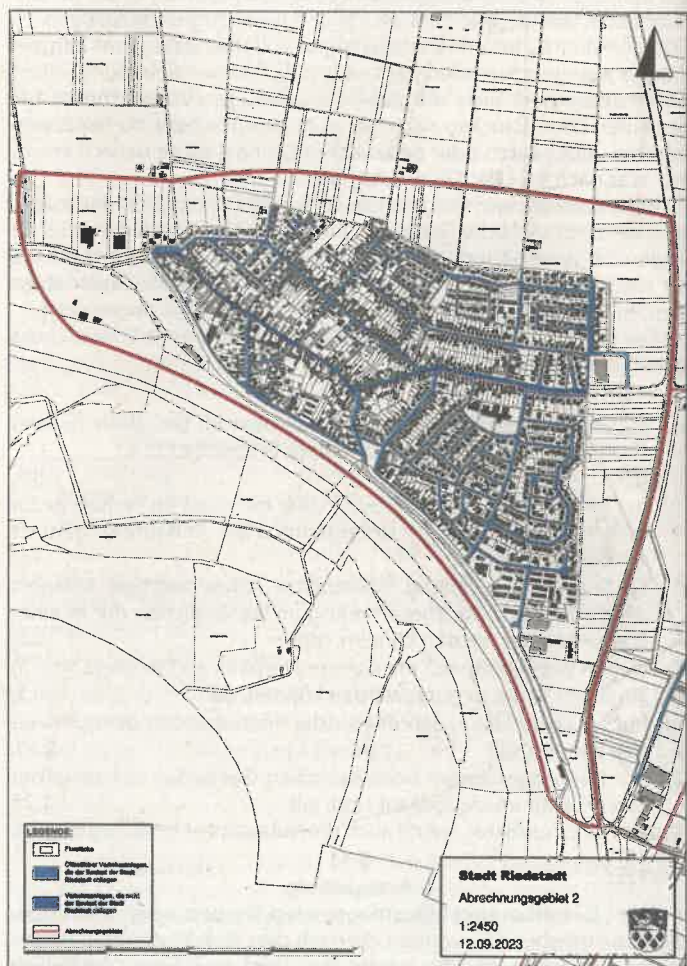
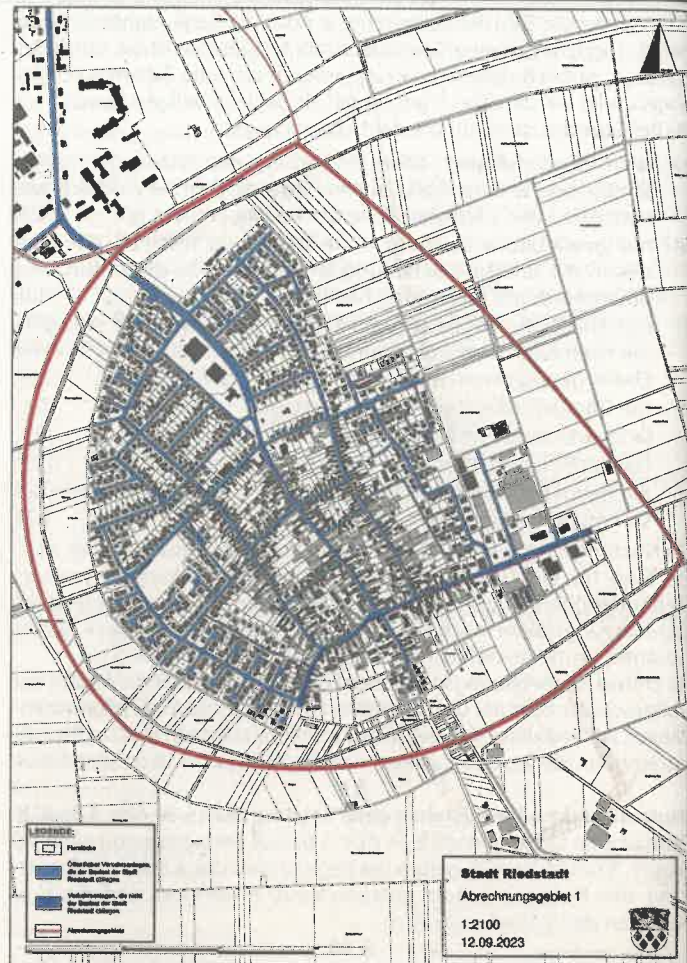
#### Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in der Sitzung vom 13.12.2018 beschlossene Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge.

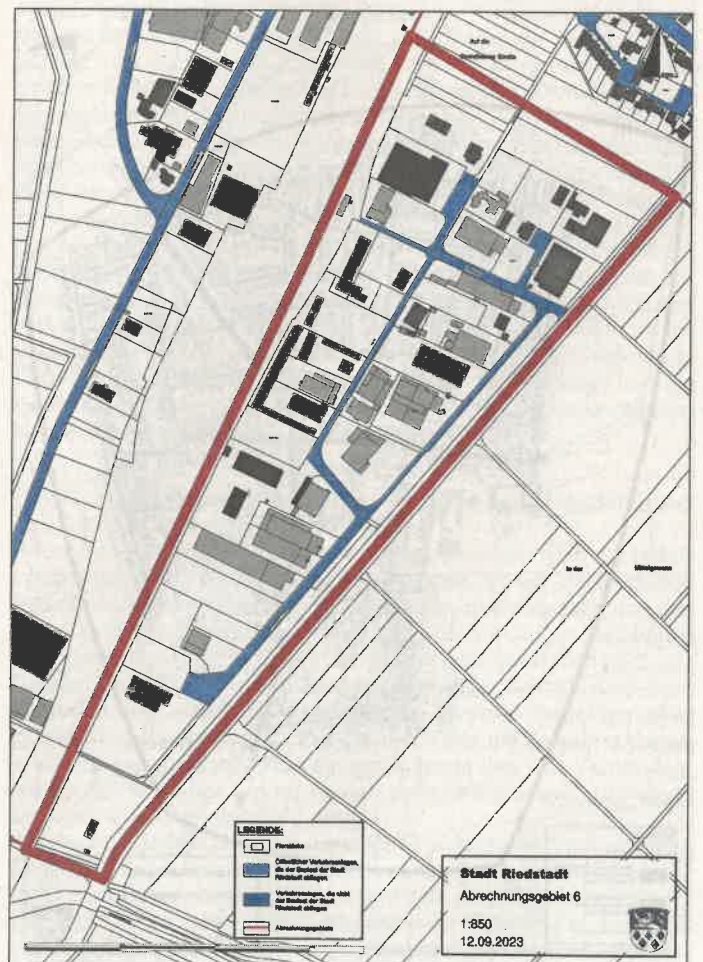
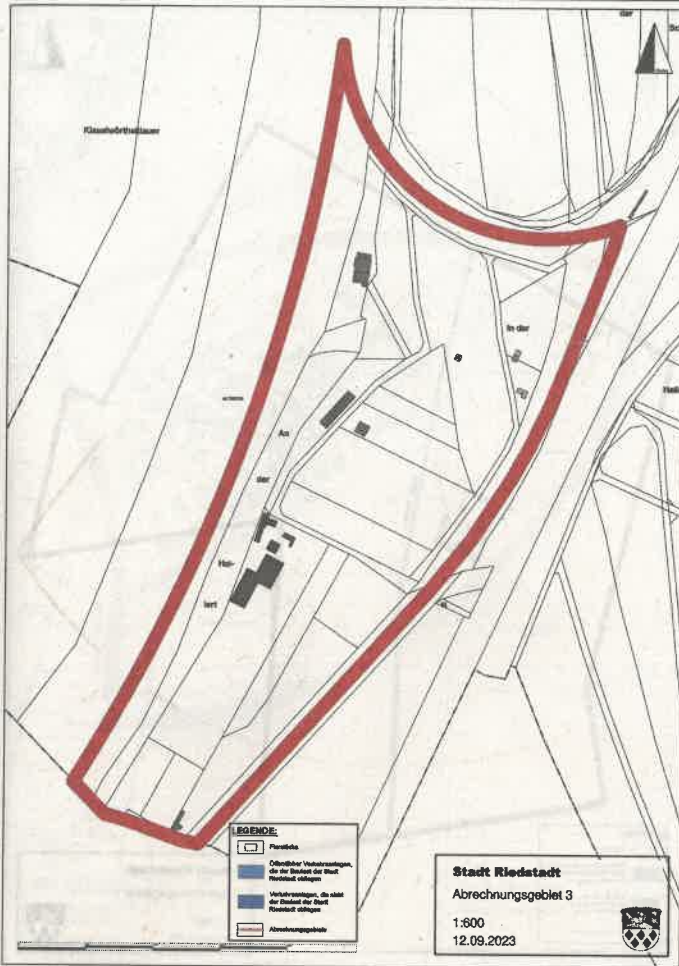
Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 22.05.2014 außer Kraft.

Diese Satzung wird befristet und tritt am 01.01.2025 außer Kraft.

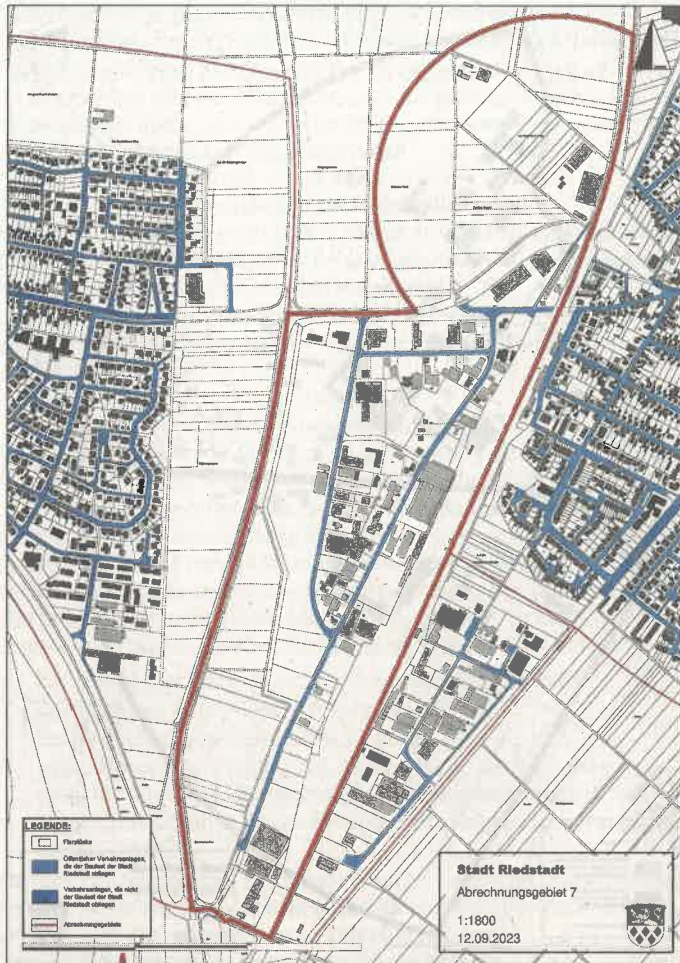
Riedstadt, den 16.10.2023  
 Der Magistrat der Stadt Riedstadt  
 Marcus Kretschmann  
 Bürgermeister













# Begründung zur Bestimmung der Gemeindeanteile für die einzelnen Abrechnungsgebiete

## Vorwort:

Die nachfolgend vorgenommene Beurteilung der Gemeindeanteile ist durch die Verwaltung erfolgt. Dabei wurden die tatsächlichen örtlichen Begebenheiten, die Ortspläne, die Luft- und Panoramabilder und die digitale Netzknotenkarte Hessen berücksichtigt. Der Magistrat hat sich mit der Beurteilung der Verwaltung beschäftigt und die Gemeindeanteile abschließend festgesetzt.

Das OVG Koblenz hat in der bereits zitierten Entscheidung vom 09.09.2015 festgestellt, dass der durch die einheitliche öffentliche Einrichtung verlaufende landwirtschaftliche Verkehr nicht zu einem erhöhten Durchgangsverkehr führt. Dieser ist vom Gesetzgeber in Hessen bereits auf mindestens 25% für jedes Abrechnungsgebiet festgelegt worden, so dass vorliegend durch den auftretenden Verkehr zu Außenbereichsgrundstücken von keiner Erhöhung dieses Anteils mehr auszugehen ist.

## 1. Stadtteil Crumstadt

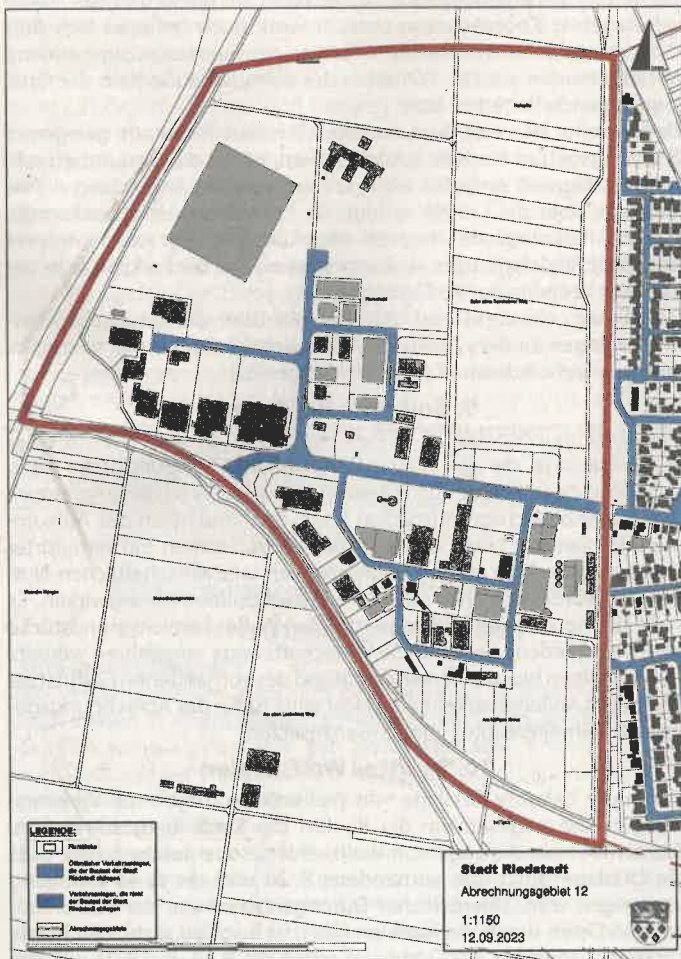
Im südöstlichen Bereich des Abrechnungsgebiets Crumstadt verläuft die K 150 von Ost nach Süd. Diese stellt in Richtung Osten die Verbindung nach Eschollbrücken, einen Stadtteil von Pfungstadt her. In Richtung Westen führt die K 150 auf die K 153, die wiederum eine Anbindung an die B 44 herstellt. Da es sich um eine klassifizierte Straße handelt, ist der stattfindende Verkehr auf der Fahrbahn für die Bestimmung des Gemeindeanteils nicht zu berücksichtigen. Von der K 150 zweigt Richtung Nordwesten die Friedrich-Ebert-Straße ab, die innerorts voll in der Baulast der Stadt steht. Erst hinter der bebauten Ortslage wird sie wieder eine klassifizierte Straße (K 154). Alle anderen nach Crumstadt hin- oder hinausführenden Straßen sind landwirtschaftliche Wege, so dass dort in der Regel nur landwirtschaftlicher Verkehr auftritt. Lediglich die außerhalb liegende Grillhütte der Stadt Riedstadt, der Angelsee der Stadt Riedstadt (Unterhalt durch ASC Crumstadt) und der Angelsee "Schellhaas" lösen einen Durchgangsverkehr von der K 150 durch die Poppenheimer Straße aus. Ansonsten gibt es über diese landwirtschaftlichen Wege keinen erhöhten Ziel- und Quellverkehr zu außerhalb liegenden Ausflugszielen oder ähnlichem.

Weiterhin weist der stattfindende Verkehr auf der Friedrich-Ebert-Straße auch überörtlichen Verkehr auf, da er die kürzeste Verbindung zu dem sich nach Nordwesten anschließenden Abrechnungsgebiet 5 Philipphospital und dem Abrechnungsgebiet 4 Goddelau darstellt und darüber hinaus auch die Verbindung zur K 154 und der B44 ist. Berücksichtigt man die Lage von Crumstadt, ist damit zu rechnen, dass aus östlicher Richtung von Pfungstadt kommend Verkehr durch das Abrechnungsgebiet fließt, um auf kürzestem Weg zum Philipphospital oder nach Goddelau zu gelangen. Ansonsten besteht aufgrund der um Crumstadt herumführenden Kreis-, Bundes- und Landesstraßen grundsätzlich keine Veranlassung für den überörtlichen Verkehr, durch Crumstadt zu fahren. Berücksichtigt man weiter, dass die Friedrich-Ebert-Straße nach der Abzweigung von der K 150 bis zur Kreuzung der Friedhofstraße/ Nibelungenstraße als Tempo 30-Zone festgelegt ist und erst danach Tempo 50 erlaubt ist, spricht dies nicht dafür, dass hier ein erhebliches Aufkommen an überörtlichem Durchgangsverkehr stattfindet. Da ein überörtlicher Verkehr wegen der kürzesten wegemäßigen Verbindung nach Goddelau nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann und die Grillhütte und Angelseen über die Poppenheimer Straße erschlossen sind, ist hier ein Gemeindeanteil von 38% anzusetzen.

## 2. Stadtteil Erfelden

Das Abrechnungsgebiet der bebauten Ortslage von Erfelden quert von Ost nach West die K 156, die eine Verbindung zum Stadtteil Leeheim darstellt. Da es sich hierbei um eine klassifizierte Straße handelt, ist der stattfindende Verkehr auf der Fahrbahn der K 156 bei der Gesamtbetrachtung des Verkehrs im Abrechnungsgebiet nicht zu berücksichtigen. Betrachtet man die anderen, insgesamt in der Baulast der Stadt Riedstadt stehenden Verkehrsanlagen im Abrechnungsgebiet, fällt auf, dass diese weiterführend nur eine Anbindung zu diversen Außenbereichsgrundstücken ermöglichen. Erreicht wird über die Verkehrsanlagen auch der außerhalb des Abrechnungsgebiets liegende Yachthafen, der im Eigentum des Landes Hessen steht und insoweit auch überörtlichen Durchgangsverkehr auslöst.

Bei einer Gesamtbetrachtung der außerhalb des Abrechnungsgebiets liegenden Ziele, die über die Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebiets erreicht werden, dürfte der hierdurch entstehende Verkehr im Verhältnis zu dem Ziel- und Quellverkehr der Grundstücke innerhalb des Abrechnungsgebiets nur geringfügig ausfallen. Es wird daher vorliegend ein Gemeindeanteil in Höhe von 30% angesetzt.





### 3. In der Hallert

Das Abrechnungsgebiet "In der Hallert" enthält nur eine Verkehrsanlage für die innere Erschließung. Eine Verbindung zu außerhalb des Abrechnungsgebietes verlaufenden Straßen und Wege gibt es nicht. Insoweit dürfte hier nur Verkehr zu und von den Grundstücken innerhalb des Abrechnungsgebiets stattfinden. Aus diesem Grund wird für dieses Abrechnungsgebiet der Mindestanteil von 25% angesetzt.

### 4. Stadtteil Goddelau

Durch das Abrechnungsgebiet der bebauten Ortslage Goddelaus führen mehrere Verkehrsanlagen, die auch eine überörtliche Verbindung zu außerhalb des Abrechnungsgebietes liegenden Zielen darstellen. Dies betrifft die Starkenburger Straße, die in nördliche Richtung weiterführend den Anschluss an die B 26 herstellt und auch die kürzeste Verbindung nach Wolfskehlen ist. Auch die Philippsanlage Richtung Süden, die die kürzeste Verbindung zum Abrechnungsgebiet Philipphospital darstellt, beinhaltet überörtlichen Durchgangsverkehr. Richtung Süden verläuft ebenfalls die Starkenburger Straße (hier: K158), über die weiterführend das eigenständige Abrechnungsgebiet „Das Entenbad im Dammacker“ sowie Stockstadt erreicht werden kann. Nach Westen bietet die Bahnhofstraße (K156) die Anbindung zu den weiterführenden überörtlichen Verkehrsstraße B 44. Die vorgenannten Straßen sind teilweise insgesamt in der Baulast der Stadt Riedstadt, teilweise aber auch Kreisstraßen.

Insgesamt enthält Goddelau als größter Stadtteil der Stadt Riedstadt aufgrund seiner Lage und der damit verbundenen Anbindungen an Orte außerhalb des Abrechnungsgebietes ein höheres Aufkommen an überörtlichem Durchgangsverkehr. Im Verhältnis zu dem Verkehr, der durch die innerhalb des Abrechnungsgebietes liegenden Grundstücke ausgelöst wird, dürfte sich aber auch hier kein Überwiegen des überörtlichen Durchgangsverkehrs ergeben. Ebenso wenig ist davon auszugehen, dass Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr gleich hoch sind. Im Vergleich zu den anderen Abrechnungsgebieten ist in der Gesamtbetrachtung aber ein erhöhter Durchgangsverkehr vorhanden. Insoweit wird hier ein Gemeindeanteil von 38% angesetzt.

### 5. Philipphospital

Das Abrechnungsgebiet „Philipphospital“ ist differenziert zu betrachten. Die am südlichen Ende des Abrechnungsgebiets durchlaufende K 154, deren Fahrbahn somit nicht in der Baulast der Stadt Riedstadt steht, spielt bei der Gesamtbetrachtung keine Rolle. Denn der stattfindende Verkehr auf der Fahrbahn der K 154 ist wegen der fehlenden Baulast der Stadt nicht zu berücksichtigen. Anders stellt es sich jedoch bei der Philippsanlage dar. Die durch das Abrechnungsgebiet führende Philippsanlage, die vollständig in der Baulast der Stadt steht, wird als wegemäßig kürzeste Verbindung zwischen Goddelau und Crumstadt genutzt. Grundsätzlich ist die Philippsanlage jedoch nicht für den überörtlichen Durchgangsverkehr gedacht. Die Fahrbahn stand ursprünglich in der Baulast des Kreises und wurde von der Stadt übernommen, damit hier eine durchgängige Tempo 30-Zone eingerichtet werden konnte und gleichzeitig den Schwerlastverkehr aus diesem Gebiet herauszuhalten. Durch die Einrichtung der Tempo 30-Zone in der gesamten Philippsanlage ist die Strecke für den überörtlichen Verkehr an sich eher unattraktiv. Auch wenn es wegemäßig die kürzeste Verbindung zwischen Goddelau und Crumstadt darstellt, dürfte es sich in zeitlicher Hinsicht nicht unbedingt auswirken. Für den überörtlichen Verkehr sind die K 154 und der sich daran anschließenden B 44 deutlich besser geeignet. Gleichwohl ist in der Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen, dass dennoch auch überörtlicher Verkehr durch das Abrechnungsgebiet führt. Dieser ist zwar nicht unbedingt gewünscht, aber dennoch zulässig. Zu berücksichtigen ist bei der Gesamtbetrachtung zur Bestimmung des Gemeindeanteils aber auch die Frage, wie sehr dieser überörtliche Verkehr im Verhältnis zum Anliegerverkehr ins Gewicht fällt. Bei dem Abrechnungsgebiet handelt es sich hauptsächlich um ein weitläufiges Gelände mit verschiedenen klinischen Einrichtungen, die insoweit selbst ein hohes Maß an Ziel- und Quellverkehr auslösen. Insoweit dürfte der durchlaufende überörtliche Verkehr im Verhältnis zu den Verkehrsströmen, die durch die Grundstücke im Abrechnungsgebiet verursacht werden, nicht sehr ins Gewicht fallen und dazu führen, dass nicht mehr der Anliegerverkehr überwiegt. Der überörtliche Durchgangsverkehr ist daher zwar als erhöht anzusehen, aber dennoch ist davon auszugehen, dass der Anliegerverkehr überwiegt. Es wird somit vorgeschlagen, den Gemeindeanteil vorliegend auf 35% festzulegen.

### 6. Gewerbegebiet Das Entenbad im Dammacker

Die Verkehrsanlagen innerhalb des Abrechnungsgebiets „Das Entenbad im Dammacker“ dienen nur der inneren Erschließung der Grundstücke des Abrechnungsgebiets. Lediglich die zwischen dem Abrechnungsgebiet der bebauten Ortslage von Goddelau und

dem hier zu betrachtenden Abrechnungsgebiet liegenden Außenbereichsgrundstücke könnten über einen an das Gewerbegebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Weg erreicht werden, der sich an die Verkehrsanlage „Am Dammacker“ anschließt. Dieser Weg ist allerdings nur ca. 3,5 m breit und mit Drängelgitter versehen. Somit ausgeschlossen, dass von dort aus mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen auf die Außenbereichsgrundstücke (Ackerlandflächen) zu- oder weggefahren wird.

Die Zufahrt zu diesen Flurstücken scheint vielmehr von Seiten der bebauten Ortslage Goddelau vom Ende des Pfälzer Wegs, über die sich daran anschließenden Wirtschaftsweg zu erfolgen. Insoweit ist nicht davon auszugehen, dass innerhalb des Gewerbegebiets anderer Verkehr als Ziel- und Quellverkehr zu den anliegenden Grundstücken stattfindet. Aus diesem Grund wird für das Abrechnungsgebiet „Das Entenbad im Dammacker“ ein Gemeindeanteil von 25% angesetzt.

### 7. Gewerbegebiet Süd-West und Nord-West

Für das aus einem Gewerbegebiet bestehende Abrechnungsgebiet „Süd-West und Nord-West“ ergibt sich aufgrund seiner Lage das gleiche Ergebnis. Die Straßen mit überörtlichem Verkehr führen außerhalb des Abrechnungsgebiets vorbei (K 155, K 156 u. B 44). Die Verkehrsanlagen innerhalb des Abrechnungsgebiets bieten somit keine überörtlichen Verbindungen zu anderen Abrechnungsgebieten oder sonstigen Zielen an. In und aus dem Abrechnungsgebiet führt nur der Verkehr, der durch die dort vorhandenen Grundstücke ausgelöst wird. Insoweit wird ein Gemeindeanteil in Höhe von 25% festgesetzt.

### 8. Stadtteil Leeheim

Durch die bebaute Ortslage von Leeheim führt von Ost nach West die L 3096, die eine Verbindung zur B 44 und B 26, nach Wolfskehlen sowie Richtung Westen nach Geinsheim bietet. Nach Süden führt die K 156 durch das Abrechnungsgebiet, die weiterführend eine Verbindung nach Erfelden herstellt. Richtung Norden geht die Riedhäuser Hofstraße in einen Wirtschaftsweg über, der durch den Außenbereich verläuft. Die Verkehrsanlagen, die innerhalb des Abrechnungsgebietes der Durchleitung von überörtlichem Durchgangsverkehr dienen, stehen somit hinsichtlich der Fahrbahn nicht in der Baulast der Stadt und spielen daher bei der vorzunehmenden Gewichtung von Anlieger- und überörtlichen Durchgangsverkehr keine Rolle.

Im Westen befindet sich außerhalb ein Parkplatz, von dem das touristische Ziel des ehemaligen Schusterwörth am Rhein und das Naturschutzgebiet Knoblochsaue erreicht wird. Auch befindet sich dort die Messstelle für Weltraumfunkdienste der Bundesnetzagentur, mit Mitarbeitenden vor Ort. Weiterhin der ebenfalls außerhalb der Ortslage liegende Reiterhof Bonn.

Der Verkehr, der von dem nordwestlich von Riedstadt gelegenen Erholungsgebiet Riedsee ausgelöst wird, ist für die Gesamtbetrachtung vorliegend zunächst nicht relevant, da die Anbindung dieses Gebietes über die L 3096 erfolgt. Da es immer wieder vorkommt, dass die Parkplätze des Riedsees überfüllt sind, liegt es im Interesse der Stadt Riedstadt, dass in einem solchen Fall die Parkplätze in der Ortslage Leeheim zur Verfügung stehen.

Um diesem Umstand und dem Verkehr über die städtischen Verkehrsanlagen zu den Zielen im Außenbereich Rechnung zu tragen, wird ein Gemeindeanteil von 36 % festgesetzt.

### 9. Golf-Park Hof Hayna

Das Abrechnungsgebiet „Golf-Park Hof Hayna“ besteht nur aus einer Verkehrsanlage, die der inneren Erschließung des Golfplatzes dient. Dass über diese Anlage auch überörtlicher Verkehr zu den angrenzenden Außenbereichsgrundstücken führt, der hinsichtlich des Aufkommens ins Gewicht fallen würde, ist nicht anzunehmen. Ein vermehrter Durchgangsverkehr wegen angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen würde sich eher störend auf den Golfbetrieb auswirken. Es stellt sich so dar, dass die angrenzenden Außenbereichsgrundstücke über verschiedene vorhandene Wirtschaftsweg angefahren werden. Da im Übrigen hier nur Verkehr aufgrund des vorhandenen Golfplatzes und damit Anliegerverkehr ausgelöst wird, ist für das Abrechnungsgebiet ein Gemeindeanteil von 25% anzusetzen.

### 10. Stadtteil Wolfskehlen

Durch die bebaute Ortslage von Wolfskehlen führen nur Verkehrsanlagen, die insgesamt in der Baulast der Stadt Riedstadt stehen. Betrachtet man die Lage von Wolfskehlen, so ist festzustellen, dass die Ortslage durch die vorhandene B 26 und die B 44 weitläufig umgangen wird. Überörtlicher Durchgangsverkehr, der aus umliegenden Orten durch Wolfskehlen führt, ist insoweit nicht ersichtlich. Verkehrsteilnehmer aus Domheim sollen die B 44 und B 26 wählen.



um südliche bzw. südöstliche Ziele zu erreichen. Verkehrsteilnehmer aus Griesheim, die in westliche oder nördliche Richtung fahren wollen, sollen auch die B 26 und B 44 nutzen. Die einzige Verbindung, die von Wolfskehlen zu einem anderen Abrechnungsgebiet führt, stellt die Gernsheimer Straße dar, von der aus das Abrechnungsgebiet „Das Kleine Feldchen“ erreicht wird. Darüberhinausgehend führen die Verkehrsanlagen der bebauten Ortslage von Wolfskehlen in den Außenbereich, wobei davon auszugehen ist, dass die stattfindenden Nutzungen im Außenbereich, die über die Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebiets weiterführend erreicht werden, nicht über das übliche Maß hinausgehen.

Da das Abrechnungsgebiet „Das Kleine Feldchen“ ein relativ kleines Gebiet ist, ist nicht davon auszugehen, dass das Verkehrsaufkommen von der bebauten Ortslage von Wolfskehlen dorthin besonders hoch ist. Um jedoch der Tatsache Rechnung zu tragen, dass hier auch überörtlicher Verkehr vorhanden ist, der über landwirtschaftlichen Verkehr hinausgeht, wird ein Gemeindeanteil von 28% festgesetzt.

### 11. Das Kleine Feldchen

Das Abrechnungsgebiet „Das Kleine Feldchen“ besteht nur aus den Verkehrsanlagen, die für die innere Erschließung der Grundstücke des Abrechnungsgebiets erforderlich sind. Über diese schließen sich nach Osten noch Wirtschaftswege an (Parz. 196 u. 201). Insofern ist neben dem Anliegerverkehr nur geringfügiger Verkehr zu den Außenbereichsgrundstücken vorhanden, der durch das Abrechnungsgebiet führt.

Darüber hinaus gibt es noch einen Verbindungsweg nach Wolfskehlen (Am alten Bahnhof/Bahnhofsweg), der aufgrund seiner geringen Breite jedoch nur für den Fußgänger- und Radfahrerverkehr von Bedeutung ist. Es ist nicht davon auszugehen, dass dieser Weg, der im Übrigen auch nicht ausgeschildert ist, ein großes Verkehrsaufkommen mit sich bringt.

Auch der landwirtschaftliche Verkehr wird im Verhältnis zu dem Ziel- und Quellverkehr der Grundstücke im Abrechnungsgebiet nicht zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen. Aus diesem Grund wird für das Abrechnungsgebiet ein Gemeindeanteil in Höhe von 25% festgesetzt.

### 12. Gewerbegebiet Wolfskehlen West und Auf dem Forst

Das Abrechnungsgebiet „Wolfskehlen West u. Auf dem Forst“ wird von der Oppenheimer Straße an das weiterführende überörtliche Verkehrsnetz (B26) angebunden. Die Oppenheimer Straße führt dabei nur von Westen in das Gewerbegebiet hinein, bietet dann aber für Fahrzeuge keine weitere Verbindung mehr zu Gebieten außerhalb des Abrechnungsgebiets, da die Oppenheimer Straße vor dem Schienenweg der Bahn, der von Nord nach Süd durch Riedstadt führt, endet. Lediglich ein Fuß- und Radweg führt unter den Schienenweg hindurch. Insofern ist das Abrechnungsgebiet im Hinblick auf die dort vorhandenen Verkehrsanlagen lediglich darauf ausgerichtet, den Verkehr aufzunehmen, der zu und von den Grundstücken im Abrechnungsgebiet führt. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass nur über die angrenzenden Wirtschaftswege noch landwirtschaftlicher Verkehr stattfindet, der insoweit dem überörtlichen Verkehr zuzuordnen ist. Dieser dürfte genauso wie der Fußgänger- und Radfahrerverkehr im Hinblick auf die Höhe des Gemeindeanteils im Vergleich zu dem ausgelösten Verkehr der Grundstücke im Abrechnungsgebiet besonders hoch sein. Gerade den Fußgänger- und Radfahrerweg werden nur diejenigen nutzen, die auch im Gewerbegebiet tätig sind oder dort aus sonstigen Gründen die Gewerbegrundstücke aufsuchen, so dass dieser Verkehr letztlich auch als Ziel- und Quellverkehr zu behandeln ist. Der damit verbleibende landwirtschaftliche Verkehr dürfte insoweit nicht ins Gewicht fallen, so dass ein Gemeindeanteil von 25% anzusetzen ist.

## Erläuterungen zu den einzelnen Abrechnungsgebieten

### Abrechnungsgebiet 1

Die Verkehrsanlagen innerhalb der bebauten Ortslage von Crumstadt stehen in einem räumlichen Zusammenhang und sind optisch deutlich wahrnehmbar von den Verkehrsanlagen anderer Gebiete und Stadtteile der Stadt Riedstadt abgegrenzt und bilden eine in sich geschlossene städtebauliche Einheit.

### Abrechnungsgebiet 2

Die Verkehrsanlagen innerhalb der bebauten Ortslage von Erfelden stehen in einem räumlichen Zusammenhang und sind optisch deutlich wahrnehmbar von den Verkehrsanlagen anderer Gebiete und Stadtteile der Stadt Riedstadt abgegrenzt und bilden eine in sich geschlossene städtebauliche Einheit.

### Abrechnungsgebiet 3:

Das Abrechnungsgebiet in der Hallert besteht aus einem beplanten Sondergebiet (Zweckbestimmung Campingplatz und Wochenendausgangsbereich) incl. privaten Grünflächen und weist keine räumliche Nähe zu anderen Verkehrsanlagen des Stadtgebietes von Riedstadt auf. Die Anbindung des Gebietes erfolgt über die außerhalb der bebauten Ortslage verlaufende K 155, so dass es sich um ein eigenständig zu betrachtendes Abrechnungsgebiet handelt. Der südliche Teil des Gebiets wird über eine Straßenparzelle an das Verkehrsnetz angebunden, die im Eigentum der Stadt Stockstadt steht. Insofern ist dieser Bereich aufgrund der Anbindung über die Straße von Stockstadt nicht Teil des Abrechnungsgebietes, da es hier an einem räumlichen Zusammenhang zu dem restlichen Gebiet fehlt.

### Abrechnungsgebiet 4:

Die Verkehrsanlagen innerhalb der bebauten Ortslage von Goddelau stehen in einem räumlichen Zusammenhang und sind optisch deutlich wahrnehmbar von den Verkehrsanlagen anderer Gebiete und Stadtteile der Stadt Riedstadt abgegrenzt und bilden eine in sich geschlossene städtebauliche Einheit.

### Abrechnungsgebiet 5:

Das Abrechnungsgebiet bildet aufgrund seiner historisch gewachsenen Struktur und des räumlichen Zusammenhangs eine städtebauliche Einheit nach § 11a Abs. 2a Nr. 2 KAG. Es ist von den Verkehrsanlagen der bebauten Ortslagen Goddelau und Crumstadt zu weit entfernt, um noch in einen räumlichen Zusammenhang mit einem dieser Gebiete zu stehen.

### Abrechnungsgebiet 6:

Es handelt sich um ein südlich des Stadtgebietes Goddelau liegendes reines Gewerbegebiet. Die Entfernung zwischen den Verkehrsanlagen im nördlich gelegenen Stadtgebiet Goddelau und dem Gewerbegebiet ist zu groß, um noch einen räumlichen Zusammenhang zu vermitteln. Das Gewerbegebiet „Das Entenbad im Dammacker, 3. Änderung“ stellt daher ein eigenständiges Abrechnungsgebiet nach § 11a Abs. 2a Nr. 3 KAG dar.

### Abrechnungsgebiet 7:

Das Gebiet verfügt über eine eigenständige Anbindung an das weitere überörtliche Verkehrsnetz über die K 156. Von den Verkehrsanlagen des Stadtgebietes Goddelau wird das Gebiet durch die von Nord nach Süd verlaufenden Schienenwege getrennt. Eine Verbindung gibt es nur über die außerhalb des Stadtgebietes verlaufende Brücke über den Schienenweg. Da insoweit kein räumlicher Zusammenhang zwischen dem restlichen Stadtgebiet von Goddelau oder auch Erfelden besteht und es sich zum anderen um ein sehr großes in sich begrenztes reines Gewerbegebiet handelt, wodurch ein erheblicher struktureller Unterschied gegeben ist, bildet es eine selbstständige städtebauliche Einheit im Sinne von § 11a Abs. 2a Nr. 2 KAG.

### Abrechnungsgebiet 8:

Die Verkehrsanlagen innerhalb der bebauten Ortslage von Leeheim stehen in einem räumlichen Zusammenhang und sind optisch deutlich wahrnehmbar von den Verkehrsanlagen anderer Gebiete und Stadtteile der Stadt Riedstadt abgegrenzt und bilden eine in sich geschlossene städtebauliche Einheit.

### Abrechnungsgebiet 9:

Das Abrechnungsgebiet besteht aus einem beplanten Sondergebiet (Zweckbestimmung Golfpark) und weist keine räumliche Nähe zu anderen Verkehrsanlagen des Stadtgebietes von Riedstadt auf. Die Anbindung des Gebietes erfolgt über die außerhalb der bebauten Ortslage verlaufende L 3096, so dass es sich um ein eigenständig zu betrachtendes Abrechnungsgebiet handelt.

### Abrechnungsgebiet 10:

Die Verkehrsanlagen innerhalb der bebauten Ortslage von Wolfskehlen stehen in einem räumlichen Zusammenhang und sind optisch deutlich wahrnehmbar von den Verkehrsanlagen anderer Gebiete und Stadtteile der Stadt Riedstadt abgegrenzt und bilden eine in sich geschlossene städtebauliche Einheit.

### Abrechnungsgebiet 11:

Zwischen der bebauten Ortslage von Wolfskehlen und dem Mischgebiet „Das Kleine Feldchen“ besteht kein räumlicher Zusammenhang, da zwischen den beiden Gebieten das Gewässer Scheidgraben mit anliegenden Außenbereichsgrundstücken verläuft, die insoweit eine trennende Wirkung zwischen der Ortslage von Wolfskehlen und dem Abrechnungsgebiet entfalten. Es war daher ein eigenständiges Abrechnungsgebiet nach § 11a Abs. 2a Nr. 3 KAG zu bilden.

### Abrechnungsgebiet 12:

Das Abrechnungsgebiet wird durch den Schienenweg der Bahn von der bebauten Ortslage von Wolfskehlen getrennt. Die Anbindung des Gebiets erfolgt über die B 26, die außerhalb um die Ortslage von Wolfskehlen führt. Aus diesem Grund besteht zwischen dem Abrechnungsgebiet und der Ortslage von Wolfskehlen kein räumlicher



Zusammenhang, so dass für das Gewerbegebiet ein eigenständiges Abrechnungsgebiet zu bilden war. Die Gewerbegebiete nördlich und südlich der Oppenheimer Straße bilden ein Abrechnungsgebiet, da die Oppenheimer Straße als innere Haupterschließungsanlage sowohl die verkehrliche Anbindung nach Norden als auch nach Süden vorhält und insoweit eine räumliche Nähe zwischen dem nördlichen und südlichen Bereich besteht.

## Beitragsatzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge für die Beitragsjahre 2019 - 2022

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I Seite 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I Seite 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt am 12.10.2023 die folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Beitragsatz für das Abrechnungsgebiet 1 Crumstadt

(1) Der Beitragsatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 4 Jahren ermittelt.

(2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2022 jährlich 0,27228 €/m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche.

### § 2 Beitragsatz für das Abrechnungsgebiet 2 Erfelden

(1) Der Beitragsatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 4 Jahren ermittelt.

(2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2022 jährlich 0,00380 €/m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche.

### § 3 Beitragsatz für das Abrechnungsgebiet 3 Erfelden In der Hallert

(1) Der Beitragsatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 4 Jahren ermittelt.

(2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2022 jährlich 0,00000 €/m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche.

### § 4 Beitragsatz für das Abrechnungsgebiet 4 Goddelau

(1) Der Beitragsatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 4 Jahren ermittelt.

(2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2022 jährlich 0,25142 €/m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche.

### § 5 Beitragsatz für das Abrechnungsgebiet 5 Goddelau Philippshospital

(1) Der Beitragsatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 4 Jahren ermittelt.

(2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2022 jährlich 0,79551 €/m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche.

### § 6 Beitragsatz für das Abrechnungsgebiet 6 Das Entenbad im Damacker

(1) Der Beitragsatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 4 Jahren ermittelt.

(2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2022 jährlich 0,00000 €/m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche.

### § 7 Beitragsatz für das Abrechnungsgebiet 7 Goddelau-Erfelden Gewerbegebiet Süd-West und Nord-West

(1) Der Beitragsatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 4 Jahren ermittelt.

(2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2022 jährlich 0,00000 €/m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche.

### § 8 Beitragsatz für das Abrechnungsgebiet 8 Leeheim

(1) Der Beitragsatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 4 Jahren ermittelt.

(2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2022 jährlich 0,54543 €/m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche.

### § 9 Beitragsatz für das Abrechnungsgebiet 9 Golf-Park Hof Hayna

(1) Der Beitragsatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 4 Jahren ermittelt.

(2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2022 jährlich 0,00000 €/m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche.

### § 10 Beitragsatz für das Abrechnungsgebiet 10 Wolfskehlen

(1) Der Beitragsatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 4 Jahren ermittelt.

(2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2022 jährlich 0,00274 €/m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche.

### § 11 Beitragsatz für das Abrechnungsgebiet 11 Wolfskehlen D. kleine Feldchen

(1) Der Beitragsatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 4 Jahren ermittelt.

(2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2022 jährlich 0,00000 €/m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche.

### § 12 Beitragsatz für das Abrechnungsgebiet 12 Wolfskehlen Gewerbegebiet West und Auf dem Forst

(1) Der Beitragsatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 4 Jahren ermittelt.

(2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2022 jährlich 0,00000 €/m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in der Sitzung vom 12.12.2019 beschlossene Beitragsatzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge. Diese Satzung tritt am 30.12.2019 in Kraft.

Riedstadt, den 16.10.2023

Der Magistrat

der Stadt Riedstadt

Marcus Kretschman

Bürgermeister

## Vorsicht, Blitzer!

### Semistationäre Geschwindigkeitsmessung in der Friedrich-Ebert-Straße Crumstadt

Der Blitzanhänger der Stadtpolizei Riedstadt steht ab Montag 23. Oktober, in der Friedrich-Ebert-Straße in Crumstadt.



Die Friedrich-Ebert-Straße ist eine stark frequentierte Ortsdurchfahrtsstraße. Die Bebauung besteht durchgehend aus Wohn- und Geschäftshäusern. Die Fahrbahnbreite liegt bei etwa sechs Metern. Auf beiden Seiten sind ausreichend breite Gehwege vorhanden. Auf dem Streckenabschnitt zwischen der Darmstädter Straße und der Nibelungenstraße gilt eine angeordnete Höchstgeschwindigkeit.